

Bekanntmachung

41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Rodach; Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Hell“ der Stadt Bad Rodach, Gemarkung Oettingshausen

Mit Bescheid vom 27.11.2023 Az. 6100 Nr. 2 = 41 hat das Landratsamt Coburg die 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hell“ der Stadt Bad Rodach, Gemarkung Oettingshausen, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (die Änderung bzw. Ergänzung) wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach (Stadtbauamt, Eingang Kirchgasse) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Rodach, 06.12.2023/mb

STADT BAD RODACH


Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

